

Vergnügungssteuer-Anmeldungfür Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeiten**- **in Spielhallen** -

(Gerätetyp: C und E)

Stadt Neumünster
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich I
 Haushalt und Finanzen
 Abt. Steuern und Abgaben
 Großflecken 59
 24534 Neumünster

Kassenzeichen: **94100**für Anmeldezeitraum Monat:

Steuerpflichtige/r (Name, Anschrift, Telefon)		(Datenschutzhinweise s. Rückseite)	
Name <input type="text"/>		Vorname <input type="text"/>	
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	Straße <input type="text"/>	Haus-Nr. <input type="text"/>
Telefon / Mobiltelefon <input type="text"/>		E-Mail <input type="text"/>	

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung **bis spätestens zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für den maßgeblichen** Steueranmeldezeitraum beim Fachdienst Haushalt und Finanzen, Abteilung Steuern und Abgaben, eingegangen sein muss. **Anderenfalls können gem. § 152 Abs. 5 AO Verspätungszuschläge festgesetzt werden.**

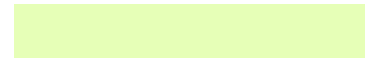
Bitte vollständig ausfüllen!

	Unterhaltungsgeräte Anzahl	Gewaltspiele Anzahl
Endbestand des Vormonats	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ Zugänge	<input type="text"/>	<input type="text"/>
./. Abgänge	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= Zahl der zu verst. Spielgeräte	<input type="text"/>	<input type="text"/>
x Höhe des Steuersatzes	<input type="text"/>	<input type="text"/>
zu zahlende Spielgerätesteuern	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Insgesamt zu zahlende Steuer Fällig bis zum 20. Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraumes		<input type="text"/>

Ich/Wir versichere/versichern, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir /Uns ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch den Fachbereich I - Fachdienst Haushalt und Finanzen - Abteilung Steuern und Abgaben - erteilt wird.

Die Datenschutzhinweise habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bei der Ausfertigung der Anmeldung hat mitgewirkt	Ort,	Datum,
Unterschrift der/des Steuerpflichtigen bzw. d. gesetzlichen Vertretung		

Veränderungen gegenüber der letzten Anmeldung vom

Aufstellort	Bezeichnung des Spielgerätes und Serien-Nr.	Anzahl der Geräte Typ C	Anzahl der Geräte Typ E	aufgestellt am	abgebaut am
Anzahl der Zugänge					
Anzahl der Abgänge					

Informationen zur Zahlung:

Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 20. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes an das Zentrale Forderungsmanagement der Stadt Neumünster. Der Fachdienst Haushalt und Finanzen, Abt. Steuern und Abgaben, unterhält ein Konto bei der

Sparkasse Südholstein **IBAN: DE04 2305 1030 0000 0003 10**
BIC: NOLADE21SHO

Geben Sie bei der Einzahlung bzw. Überweisung das Kassenzichen und den Zeitraum an, für den die Steuer bestimmt ist. Falls Sie die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichten, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in gesetzlich bestimmter Höhe verwirkt. Außerdem können Verspätungszuschläge festgesetzt werden.

Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet:

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tage des Eingangs
- bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Stadt Neumünster und bei Einzahlung mit Zahlschein oder Postanweisung an dem Tag, an dem der Betrag der Stadt Neumünster gutgeschrieben wird,
- bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Neumünster - Der Oberbürgermeister - Fachdienst Haushalt und Finanzen, Abt. Steuern und Abgaben, Großeckfen 59, 24534 Neumünster (E-Mail: steuern-und-abgaben@neumuenster.de).

Die Daten werden erhoben für die Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer. **Rechtsgrundlagen der Verarbeitung** sind Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein und der Vergnügungssteuersatzung.

Eine Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies nach § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein i. V. m. § 30 Abgabenordnung zulässig ist.

Die **Speicherung** Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt so lange, wie sie für die Abgabenerhebung erforderlich ist bzw. von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) empfohlen wird.

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO). Bitte wenden Sie sich an die verantwortliche Stelle.

Bei Fragen zum Datenschutz oder bei vermuteten Datenschutzverletzungen können Sie sich an die **Datenschutzbeauftragte** der Stadt Neumünster, Großeckfen 59, 24539 Neumünster (E-Mail: datenschutz@neumuenster.de, Tel. 04321/942-3384) wenden, oder an die

Aufsichtsbehörde: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (ULD), Holstenstr. 98, 24103 Kiel
(E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de).